



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juli 2015

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 3 U 166/13 **Urteil vom 18.02.2015**
Grober Befunderhebungsfehler, Synovialsarkom, Beweislastumkehr, dauerhafte Fuß- und Großzehenheberschwäche, Primärschaden, Sekundärschaden, typische Folge
2. 5 U 46/14 **Urteil vom 01.12.2014**
Hemmung der Verjährung
3. 5 U 60/14 **Urteil vom 11.12.2014**
Internationale Zuständigkeit
4. 5 U 67/14 **Urteil vom 15.12.2014**
Eigentum
5. 7 U 30/14 **Urteil vom 24.04.2015**
Gesundheitsschaden, psychisch vermittelte Kausalität, Besitzentziehung, Hausfriedensbruch
6. 7 U 26/15 **Urteil vom 19.05.2015**
Erfüllungsortvereinbarung, Rechtswahlklausel, Allgemeine Geschäftsbedingungen, ausländische Sprache
7. 9 U 103/14 **Beschluss vom 08.05.2015**
Erforderlichkeit einer Verteidigungshandlung, Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen des Festnahmerechts
8. 9 W 68/14 **Beschluss vom 27.05.2015**
Schmerzensgeld, sexueller Missbrauch von Kindern

9. 15 W 313/14 **Beschluss vom 13.02.2015**
Aufgebot unbekannter Erben
10. 15 W 51/15 **Beschluss vom 31.03.2015**
Zwangsvollstreckung aus Jugendamtsurkunde
11. 15 W 132/15 **Beschluss vom 07.04.2015**
Voraussetzung der Vollstreckbarkeit, Entscheidung des Familiengerichts im Scheidungsverbund
12. 15 W 455/14 **Beschluss vom 24.04.2015**
Vertrauenstatbestand, Anwendung der Ausschlussfrist
13. 15 W 138/15 **Beschluss vom 11.05.2015**
Auslegung, Testament, Erben, Nacherben, gegenständliche beschränkt, Teil des Nachlasses
14. 32 SA 11/15 **Beschluss vom 14.04.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Kapitalanlage, Anlageberatung, Prospekt, ausschließlicher Gerichtsstand
15. 32 SA 13/15 **Beschluss vom 18.05.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Streitgenossen, Streitgenossenschaft
16. 32 SA 14/15 **Beschluss vom 07.05.2015**
Gerichtsstandbestimmung, Arzthaftungsprozess
17. 32 W 12/15 **Beschluss vom 03.06.2015**
Befangenheit, Befangenheitsgesuch, rechtsmissbräuchlich, prozesstaktisches Ziel

Familiensenate

1. 5 UF 36/15 **Beschluss vom 01.06.2015**
Berichtigungsantrag, Umdeutung, Beschwerde

Strafsenate

1. 1 RVs 35/15 **Beschluss vom 01.06.2015**
Erörterungsmangel, fehlende Feststellungen zum Vollstreckungsstand von Vorstrafen
2. 1 Ws 147/15 **Beschluss vom 14.05.2015**
Schöffe, Amtsenthebung, Krankheit
3. 1 Vollz(Ws) 248/15 **Beschluss vom 28.05.2015**
Wiedereinsetzung, Fristversäumnis, Verschulden, Rechtsbeschwerde
4. 5 RBs 59/15 **Beschluss vom 19.05.2015**
Rechtsmissbrauch, Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 2 OWiG, missbräuchliche Verteidigung, Missbrauch prozessualer Rechte

Zivilsenate

zu 1: 3 U 166/13 Urteil vom 18.02.2015

Grober Befunderhebungsfehler, Synovialsarkom, Beweislastumkehr, dauerhafte Fuß- und Großzehenheberschwäche, Primärschaden, Sekundärschaden, typische Folge

Verzögert ein grober Befunderhebungsfehler die Behandlung eines Synovialsarkoms im Unterschenkel einer Patientin, kann eine nach der Behandlung zurückbleibende dauerhafte Fuß- und Großzehenschwäche dem Behandlungsfehler zuzurechnen sein (Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern in Bezug auf einen Sekundärschaden, der eine typische Folge des Primärschadens ist).

zu 2: 5 U 46/14 Urteil vom 01.12.2014

Hemmung der Verjährung

Der Antrag eines Nichtberechtigten auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens und die Klage eines Nichtberechtigten hemmen die Verjährung nicht.

zu 3: 5 U 60/14 Urteil vom 11.12.2014

Internationale Zuständigkeit

Verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 BGB, ausgeübt in Deutschland gem. Art. 5 Nr. 3 EUGVVO, scheidet aus, wenn die Entziehung des Besitzes an den ursprünglich von der Beklagten (Hellenische Republik) ausgegebenen Anleihen nach dem Vortrag des Klägers nicht in Deutschland erfolgt sein soll, sondern in Griechenland.

zu 4: 5 U 67/14 Urteil vom 15.12.2014

Eigentum

Gem. § 903 BGB ist ein Eigentümer eines Grundstücks nicht verpflichtet, mit der Ausschachtung und der Setzung von Rasenkantensteinen einen Abstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten, bei dem die Entfernung der Wurzeln der Bäume seines Nachbarn nicht oder nur in geringerem Umfang erforderlich und die hieraus resultierende Schädigung der Bäume geringer gewesen wäre.

zu 5: 7 U 30/14 Urteil vom 24.04.2015

Gesundheitsschaden, psychisch vermittelte Kausalität, Besitzentziehung, Hausfriedensbruch

Keine Haftung für die behaupteten gesundheitlichen Folgen (posttraumatische Belastungsstörung) infolge eines Hausfriedensbruchs (Nebengebäude) und kurzzeitiger Besitzentziehung von Tieren (Hunden).

Ein infolge eines Hausfriedensbruchs entstandener Gesundheitsschaden wird nicht vom Schutzzweck des § 123 StGB erfasst. Die Besitzschutzvorschriften des BGB dienen nicht dem Schutz der körperlichen Integrität des Rechtsinhabers.

Keine Haftung für gesundheitliche Folgen infolge psychisch vermittelter Kausalität. Das Schadensereignis erreicht keine hinreichende Schwere und Intensität, als dass es einen verständigen Anlass für psychische Reaktionen bietet. Die begründete Sorge um das Wohlergehen der Tiere gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.

zu 6: 7 U 26/15 Urteil vom 19.05.2015
Erfüllungsortvereinbarung, Rechtswahlklausel, Allgemeine Geschäftsbedingungen, ausländische Sprache

Im kaufmännischen Verkehr genügt die Übergabe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen von Vorverhandlungen für deren wirksame Einbeziehung nach §§ 305ff. BGB und UN-Kaufrecht.

Der ausländische Vertragspartner hat die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Hinweis auf deren Geltung in der Verhandlungssprache erfolgt. Den Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst braucht der Verwender nur dann in der Verhandlungssprache oder in einer Weltsprache vorzulegen, wenn der Vertragspartner dies ausdrücklich von ihm verlangt.

Eine Klausel über eine Vereinbarung des Erfüllungsortes ist nicht überraschend i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB und hält jedenfalls im kaufmännischen Verkehr einer Inhaltskontrolle nach §§ 307ff. BGB stand.

Im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wirkt sich ein nach Art. 5 Nr. 1 b) EuGVVO wirksam vereinbarter Erfüllungsort auf den Gerichtsstand unabhängig davon aus, ob die Formvorschriften des Art. 23 Abs. 1 S. 3 EuGVVO beachtet wurden.

zu 7: 9 U 103/14 Beschluss vom 08.05.2015
Erforderlichkeit einer Verteidigungshandlung, Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen des Festnahmerechts

Zur Erforderlichkeit einer Verteidigungshandlung gegenüber demjenigen, der sich schuldlos über die zur vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO berechtigenden tatsächlichen Umstände irrt.

zu 8: 9 W 68/14 Beschluss vom 27.05.2015
Schmerzensgeld, sexueller Missbrauch von Kindern

1. Übernahme der tatsächlichen Feststellungen eines Strafurteils im Zivilverfahren.
2. Schmerzensgeldbemessung wegen schweren sexuellen Missbrauchs.

zu 9: 15 W 313/14 Beschluss vom 13.02.2015
Aufgebot unbekannter Erben

Lässt sich das Vorhandensein von Erben der dritten Ordnung mit den dem Antragsteller zumutbaren Möglichkeiten der Beschaffung von Personenstandsunterlagen nicht abschließend aufklären, kann die Durchführung eines Aufgebots nach § 2358 Abs. 2 BGB nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Antragsteller sei vorrangig gehalten, eine weitere Sachaufklärung durch Einschaltung eines Erbenermittlers herbeizuführen.

zu 10: 15 W 51/15 Beschluss vom 31.03.2015
Zwangsvollstreckung aus Jugendamtsurkunde

1. Das Beschwerdegericht kann die Löschung einer Zwangshypothek anordnen, wenn feststeht, dass bis zur erfolgten Eintragung eines vorläufigen Amtswiderspruchs keine Eintragungsanträge in Bezug auf die Hypothek eingegangen sind.

2. Zur Berechnung des titulierten Betrages bei der Vollstreckung aus einem dynamischen Unterhaltstitel (Jugendamtsurkunde).

zu 11: 15 W 132/15 Beschluss vom 07.04.2015
Voraussetzung der Vollstreckbarkeit, Entscheidung des Familiengerichts im Scheidungsverbund

Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Familiengerichts in einer Familienstreitsache im Scheidungsverbund setzt voraus, dass sie entweder in Rechtskraft erwachsen oder ihre sofortige Wirksamkeit angeordnet ist.

zu 12: 15 W 455/14 Beschluss vom 24.04.2015
Vertrauenstatbestand, Anwendung der Ausschlussfrist

Ein berechtigter Vertrauenstatbestand, der die Anwendung der Ausschlussfrist des § 2 VbVG nach § 242 BGB entgegensteht, wurde nicht bereits dadurch geschaffen, dass einmalig für einen zurückliegenden Zeitraum noch im Jahre 2010 eine Vergütung nach einem pauschalen Prozentsatz vom Aktivvermögen und ohne Berücksichtigung der Ausschlussfrist rechtskräftig festgesetzt worden ist.

zu 13: 15 W 138/15 Beschluss vom 11.05.2015
Auslegung, Testament, Erben, Nacherben, gegenständliche beschränkt, Teil des Nachlasses

Zu den Möglichkeiten der Auslegung eines Testaments, durch den die Erblasserin zwei Personen als Erben eingesetzt und nach dem Tode des Letztversterbenden von ihnen eine weitere Person als Nacherben berufen hat, jedoch gegenständlich beschränkt auf ein bezeichnetes Hausgrundstück, das nur einen Teil des Nachlasses ausmacht.

zu 14: 32 SA 11/15 Beschluss vom 14.04.2015
Gerichtsstandbestimmung, Kapitalanlage, Anlageberatung, Prospekt, ausschließlicher Gerichtsstand

Nimmt ein Kläger eine beratende Bank wegen fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz in Anspruch, können die Voraussetzungen eines ausschließlichen Gerichtsstands gemäß § 32b Abs. 1 Nr. 2 ZPO erfüllt sein, wenn der Kläger aufgrund eines nach seiner Darstellung fehlerhaften Prospekts beraten wurde, welchen die Bank zu seiner Beratung verwandt hat, auch wenn der Prospekt ihm, dem Kläger, erst nach dem Vertragsabschluss überlassen wurde.

zu 15: 32 SA 13/15 Beschluss vom 18.05.2015
Gerichtsstandbestimmung, Streitgenossen, Streitgenossenschaft

Vermittelt derselbe Anlageberater dem Kläger in unterschiedlichen Gesprächen unterschiedliche Kapitalanlagen, kann der Kläger die in unterschiedlichen Gerichtsständen beheimateten Anlagegesellschaften nicht in einem Rechtsstreit auf Schadensersatz verklagen, weil die Beklagten keine Streitgenossen sind. Eine Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO scheidet dann aus.

zu 16: 32 SA 14/15 Beschluss vom 07.05.2015
Gerichtsstandbestimmung, Arzthaftungsprozess

Die Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO kann in einem Arzthaftungsprozess zulässig sein, mit dem ein Patient zwei in unterschiedlichen Gerichtsständen belegene Kliniken aufgrund einer von den Kliniken untereinander abgestimmten ärztlichen Behandlung in Anspruch nehmen will.

zu 17: 32 W 12/15 Beschluss vom 03.06.2015
Befangenheit, Befangenheitsgesuch, rechtsmissbräuchlich, prozesstaktisches Ziel

Ein rechtsmissbräuchliches Befangenheitsgesuch kann vorliegen, wenn es mit dem prozesstaktischen Ziel, die Durchführung eines anstehenden Verhandlungstermins zu verhindern, gestellt wird. Es kann dann vom abgelehnten Richter als eindeutig und offensichtlich rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden, wenn seine Begründung die angebliche Befangenheit ohne nähere Prüfung und losgelöst von den konkreten Umständen des Falles nicht belegen kann, so dass die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch kein Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens oder das eigene Verhalten des abgelehnten Richters erfordert.

Familiensenate

zu 1: 5 UF 36/15 Beschluss vom 01.06.2015
Berichtigungsantrag, Umdeutung, Beschwerde

Ein (ausdrücklicher) Berichtigungsantrag nach § 42 FamFG kann nicht als Beschwerde (§ 64 Abs. 2 S. 3 FamFG) ausgelegt oder umgedeutet werden.

Keine Verlängerung der Beschwerdefrist (§ 63 FamFG) durch tatsächliches Verhalten der Geschäftsstelle oder des Gerichts.

Keine Wiedereinsetzung von Amts wegen (§ 18 Abs. 3 S. 3 FamFG), wenn durch gerichtlichen Hinweis eine fristwahrende Einlegung der Beschwerde objektiv möglich war.

Strafsenate

zu 1: 1 RVs 35/15 Beschluss vom 01.06.2015
Erörterungsmangel, fehlende Feststellungen zum Vollstreckungsstand von Vorstrafen

Ein Schweigen eines Urteils zum Vollstreckungsstand einer gesamtstrafenfähigen Entscheidung ist kein Erörterungsmangel, weil grds. dann davon auszugehen ist, dass dem Tatrichter keine weiteren Feststellungen möglich waren. Das gilt aber dann nicht, wenn sich aus den Urteilsgründen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Tatrichter die Möglichkeit einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung übersehen hat.

zu 2: 1 Ws 147/15 Beschluss vom 14.05.2015
Schöffe, Amtsenthebung, Krankheit

Pflichtverletzungen von besonderer Erheblichkeit können zur Annahme einer gröblichen Pflichtverletzung führen, wie etwa wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung. Hier wird schuldhaftes (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) Handeln vorausgesetzt, bei leichter Fahrlässigkeit können wiederholte Verstöße ausreichen.

zu 3: 1 Vollz(Ws) 248/15 Beschluss vom 28.05.2015
Wiedereinsetzung, Fristversäumnis, Verschulden, Rechtsbeschwerde

1. Die Monatsfrist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde versäumt der Betroffene dann nicht unverschuldet, wenn er den Antrag an das zuständige Gericht auf Protokollierung des Rechtsmittels erst drei Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Post gibt. Es trifft ihn dann ein Verschulden, dass er sich nicht entsprechend rechtzeitig und mithin um die Vorführung zum Rechtspfleger bemüht hat. Rechtzeitigkeit in diesem Sinne setzt voraus, dass dem Protokollierungsersuchen des Gefangenen im Zuge eines ordentlichen Geschäftsgangs entsprochen werden kann.

2. Der Senat neigt zu der Auffassung, dass ein Protokollierungsersuchen um Regelfall dann als rechtzeitig anzusehen sein wird, wenn es zumindest fünf Werktage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist abgesendet worden ist.

zu 4: 5 RBs 59/15 Beschluss vom 19.05.2015
Rechtsmissbrauch, Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 2 OWiG, missbräuchliche Verteidigung, Missbrauch prozessualer Rechte

Eine Verletzung des Anspruchs eines Betroffenen auf rechtliches Gehör liegt nicht vor bei einem rechtsmissbräuchlich gestellten Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 2 OWiG

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de